

Fluren beider Orte an einander stießen; zwischen den Fluren beider Parteien übrigens lägen die Dörfer Ziegenhain, Pinnewitz und Althöfchen mitten inne.

Soviel über die örtlichen Verhältnisse.

Was nun die Gründe selbst anlangt, aus welchen die Petenten die Heimathsverbindung ihrer Orte mit den Orten Graupzig, Neugraupzig und Muxschwitz ablehnen, so suchen dieselben zu erweisen, daß diese Verbindung

- 1) gesetzlich nicht zulässig und nicht nothwendig, und
- 2) aber auch nicht zweckmäßig und nützlich, vielmehr für beide Theile, wenigstens für sie, die Reclamanten, schädlich gewesen sei.

Sie sagen nämlich ad 1: Zweck der Bildung der Heimathsbezirke sei zielentsprechende und zureichende Armenversorgung. Jede über diesen Zweck hinausgehende Maßregel sei demnach ungesetzlich und zu mißbilligen.

Ausdrücklich stelle das Heimathsgesetz den Grundsatz auf, daß jeder Gemeindebezirk in der Regel ein Heimathsbezirk sein solle. Nur wenn diese Einheit des Gemeinde- und Heimathsbezirks den Zweck einer vollkommenen Armenversorgung nicht erreichen lasse, also aus Rücksicht öffentlicher Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, sei es nun wegen der Zerstreutheit der Gemeindeflur in fremder Flur, oder sei es wegen zu geringer Anzahl oder wegen der Armuth der Contribuenten, gestatte das Gesetz die Vereinigung mehrerer kleinern benachbarten Gemeinden in einen gemeinsamen Armenverband (s. S. 3).

Diese Nothwendigkeit aber, suchen die Bittsteller zu erweisen, sei nicht vorhanden, da der Graupzig-Muxschwitzer District einen umfangreichen Grundbesitz und eine bedeutende Anzahl Angesehener habe.

Sei die Verbindung ihrer Orte mit diesem Districte nicht nothwendig, so sei sie auch nicht gesetzlich; denn ihre Ortschaften, behaupten die Bittsteller, bildeten einen in sich abgeschlossenen Gemeindeverband. Nun wolle aber das Gesetz, daß in der Regel jeder Gemeindebezirk ein Heimathsbezirk sein solle. Die Regel müsse demnach beobachtet und aufrecht erhalten werden, weil für die Ausnahme kein Grund vorhanden sei. (So folgern sie, wenn auch nicht wörtlich, doch nach dem Sinn ihrer Schrift.)

Rückfichtlich ihrer, meinen die Reclamanten, habe sich die Besorgniß einer unzureichenden Armenversorgung bei der geringern Anzahl Häusler und der größern Seltenheit der Armenversorgungsfälle von vorn herein erledigt.

Es haben die Bittsteller aber eine Vereinigung ihrer Orte mit dem Graupzig-Muxschwitzer Bezirke nicht bloß als ungesetzlich und außer dem Bereiche der Nothwendigkeit stehend, sondern

ad 2 auch als eine Maßregel bezeichnen wollen, die nicht einmal als nützlich und zweckmäßig angesehen werden könne.

Sie haben in dieser Beziehung mit Hinweisung auf die örtlichen Verhältnisse hervorgehoben, daß die Verwaltung und Beaufsichtigung des Armenwesens in einem combinirten, aus 3, ja eine ganze Stunde von einander entfernten Ortschaften gebildeten Vereinsbezirke höchst complicirt, mühsam und doch ganz mangelhaft, ja für die Interessen der Contribuenten höchst drückend sei und werden könne. Das stundenweite Auseinanderwohnen und das Zusammenberufen der Gemeindebeamten, denen die Verwaltung, Aufsicht und gegenseitige Controle des Armenwesens obliege, werden vielen und empfindli-

chen Zeitverlust herbeiführen. Dazu komme, daß die auf eine tagtägliche Thätigkeit hingewiesene Localheimathsbehörde sich muthmaßlich doch nur selten vollzählig zu Berathungen versammeln und darum auch das wahre Bedürfniß dieses oder jenes Almosenpercipienten aus den fremden, stundenweit entfernten Orten nicht kennen lernen, und somit entweder zu vielem oder zu wenig geben werde.

Endlich

3) bezeichnen die Reclamanten als secundären Grund ihres Widerspruchs die Prägravation, der sie ohne Noth ausgesetzt würden. Sie hätten nämlich vor wenigen Jahren mit bedeutenden Kosten ein Armenhaus hergestellt, das Graupzig und Muxschwitz nicht hätten. Hätten sie, die Reclamanten, eigene Ortsarme, so würden selbige in ihrem Armenhause Unterkommen habend und die übrigen Gemeinden keine Last davon empfinden. Hätten aber Graupzig und Muxschwitz Arme, so werde beim Mangel eines Armenhauses allda die Last gemeinschaftlich und theile sich auch ihnen mit, und das sei für sie eine drückende Imparität.

Wir geben zu und versichern sogar (fahren die Beschwerdeführer fort), daß im Bezirke Graupzig mit Neugraupzig und Muxschwitz wegen der größeren Anzahl Häusler und Hausgenossen eine größere Anzahl Armer als in unsern Ortschaften vorhanden gewesen ist und sein wird. Wir haben Jahre lang die Wahrheit dieses Verhältnisses erprobt und recht wohl gefühlt, wie drückend es ist, die Last einer schon in sich genug kräftigen Gemeinde ohne Noth theilen zu müssen. Es besteht nämlich die Observanz, nach welcher die Mittel zur Armenversorgung nach dem Hufenmodus aufgebracht werden. So hat der Begüterte fast Alles getragen, während der Häusler fast leer ausgegangen ist. Somit sehen wir keinen billigen Grund, für die Zukunft und die Ewigkeit namentlich das Dorf Graupzig übertragen zu müssen.

Der Ortstheil Neugraupzig mit seinen Kleinhäuslern, sagen sie ferner, verdanke seine Existenz dem Rittergute Graupzig, welches für Begründung dieser „armseligen Colonie“ namhafte Summen an Erbzinsern und Ablösungsrenten beziehe. Für das „Verdienst dieser Schöpfung“ möge das Rittergut auch zu vorzugsweiser höherer Beitragsleistung angehalten werden. Graupzig und Muxschwitz aber seien wohlhabend genug, und eine gnügende Anzahl von Mitgliedern sei vorhanden, um für sich und auch ohne ihre, der Reclamanten, Mitwirkung ihre Armen versorgen zu können. Es sei demnach Unrecht und Uebergriff über's Gesetz, wenn sie jene an sich schon zur Armenversorgung fähigen Gemeinden zu unterstützen angehalten werden sollten.

Unleugbar ist es (so schließen die Beschwerdeführer), daß unsere communliche Selbstständigkeit für einen der vorzüglichsten Gemeindezwecke durch die wider uns in Vollzug gebrachte Maßregel, welche uns ohne alles Bedürfniß an fremde stundenweite Ortschaften kettet, verloren gegangen, in ihrer Einheit aber ganz zerstückelt worden ist.

Zu III. Wenn man sich nunmehr zur begutachtlichen Beurtheilung der Beschwerde wendet, so ist zuvörderst zu erwähnen, daß nach den vorliegenden Regierungsmittheilungen der Instanzenzug in der Sache vollständig erschöpft, die Beschwerde sonach formell begründet ist.

Hat aber die Amtshauptmannschaft ungeachtet des Widerspruchs der Reclamanten deren Orte mit Graupzig, Neugraupzig und Muxschwitz vereinigt, und haben die beiden Oberbehörden diese Anordnung zu bestätigen sich bewogen gefunden,